

Satzung
der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. Seite 491, 492), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Karlsruhe Entwässerungsgebühren.

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Entwässerungsgebühren werden für die Einleitung von Abwasser sowie von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, Gebühren für Grubeninhalte werden für die Anlieferung von Grubeninhalten erhoben.

(2) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner für die Einleitung von Abwasser ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner ist auch, wer ohne Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer zu sein

a) Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer bei der öffentlichen Wasserversorgung ist

b) Wasser mittels Standrohr aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, das anschließend den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

(3) Schuldnerin/Schuldner der Gebühren für Grubeninhalte ist, wer den Inhalt aus Abwassergruben anliefert.

(4) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner für die Einleitung von Grundwasser ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist auch, wer Grundwasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.

(5) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern gleichgestellt sind auch andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte. Bei mehreren zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sind diese in dem Verhältnis Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen.

(6) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

Gebührenmaßstab

(1) Es werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche.

(2) Als anfallende Schmutzwassermenge gelten:

1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,
2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässer bezogen oder entnommen wird und nicht ausschließlich für die Bewässerung von Gärten, Parks oder ähnlich genutzten Flächen verwendet wird,
3. das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete und durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnde Grundwasser,
4. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss, mit Ausnahme von Brauchwasser aus Regenwasserzisternen.

(3) Als versiegelte Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Mehrere Grundstücke können zusammen veranlagt werden, wenn sie als wirtschaftliche Einheit genutzt werden. Das Gesamtergebnis gemeinsam veranlagter Flächen wird auf volle 10 m² abgerundet.

(4) Bei Grundstücken, bei denen eine gemeinsame Mengenmessung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die tatsächlich gemessene und eingeleitete Abwassermenge abzüglich der für das betreffende Grundstück errechneten Jahres-Niederschlagswassermenge. Diese errechnet sich aus der durch das städtische Tiefbauamt ermittelten Niederschlagshöhe multipliziert mit der reduzierten versiegelten Fläche.

(5) Die Gebühren für Grubeninhalte werden nach der auf dem Anlieferschein genannten Menge des Grubeninhalts bemessen.

(6) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge oder Fläche nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

(7) Die Messeinrichtungen für den Nachweis der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sowie der geförderten Grundwassermenge werden von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beschafft, eingebaut, unterhalten und abgelesen. Der Einbau und die Wartung der für die Gebührenbemessung erforderlichen Einrichtungen sowie das Ablesen der Werte sind durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer oder die sonstigen Anschlusspflichtigen zu dulden. Eingriffe und Reparaturen an den Messeinrichtungen sind nur den von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beauftragten Personen gestattet. Im Übrigen gelten für die Gebrauchsüberlassung von Messeinrichtungen die Vorschriften der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(8) Bei nur vorübergehender Grundwasserhaltung sowie in den Fällen, in denen die Entwässerungsgebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers erhoben wird, ist die Messeinrichtung von der Anschlussnehmerin/vom Anschlussnehmer selbst zu schaffen, einzubauen und zu unterhalten.

§ 4

Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge ist in der Regel durch geeichte Abzugszähler zu führen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat. Die Stadt kann eine Pauschalierung der Abzugsmenge auf der Grundlage von Erfahrungswerten zulassen, wenn ein Abzugszähler zur zuverlässigen Ermittlung der Abzugsmenge ungeeignet ist.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühren muss den Stand des Abzugszählers zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums sowie die Nummer des Abzugszählers angeben. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur unter den Einschränkungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt werden.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1,37 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich
4,00 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

(2) Die Gebühr für Grubeninhalte beträgt 3,94 Euro je m³.

(3) Für die Einleitung von Grundwasser gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr 0,44 Euro je m³.

Für die Einleitung von Grundwasser gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3, das dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr 1,37 Euro je m³.

(4) Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen, wird ein Zuschlag zur Entwässerungsgebühr erhoben. Die Höhe des Zuschlags entspricht der Höhe des Entgelts, das die Stadtwerke Karlsruhe GmbH nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern erhebt (Messpreis).

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Einzug, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht täglich zum Ablauf eines jeden Kalendertages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Gebühren ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Für Niederschlagswasser kann ein abweichender Abrechnungszeitraum festgelegt werden. Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr gilt dies mit der Maßgabe, dass der erste Abrechnungszeitraum jedoch frühestens mit dem Tag beginnt, an dem befestigte Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) sowie bei Grundwassereinleitungen entsteht die Gebühr mit der Einleitung. Die Gebühren für Grubeninhalte entstehen mit der Anlieferung des Grubeninhalts an der Übergabestelle.

(2) Die Gebührenschuld gemäß § 3 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

(3) Soweit die Entwässerungsgebühren nicht von der Stadt selbst festgesetzt und erhoben werden, geschieht dies durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zusammen mit den Entgelten für die Wasserlieferung. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Entwässerungsgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Entwässerungsgebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. Die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(4) Die Entwässerungsgebühren werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Abs. 3 in einem Jahresbetrag festgesetzt; bis zur Gebührenfestsetzung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten Jahresbetrages zu entrichten. Werden bei Abnehmerinnen/Abnehmern der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Abrechnung des Entgelts für die Wasserlieferung kürzere Erhebungszeiträume festgelegt (Sonderabrechnung), gelten diese für die Entwässerungsgebühren entsprechend.

(5) Liegen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nicht vor, werden die Vorauszahlungen für die Entwässerungsgebühren unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände geschätzt. Das Gleiche gilt für eine Anpassung der Vorauszahlungen an die tatsächlichen Verhältnisse, wenn bei der Gebührenschuldnerin/beim Gebührenschuldner wesentliche Veränderungen in der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten.

(6) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so werden die Gebühren beginnend mit dem darauf folgenden Tag neu festgesetzt.

(7) Die festgesetzte Entwässerungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 6 a

Ermittlung bebauter und befestigter Flächen

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Um die Niederschlagswassergebühr ermitteln zu können, haben die Eigentümerinnen/Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken Lage und Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen im Sinne von Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung in prüffähiger Form der Stadt mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne, in denen die bebauten und befestigten Flächen im Sinne von Absatz 1 gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen eingetragen sind. Auf Verlangen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

(3) Mit der Ermittlung und laufenden Weiterführung der Flächendaten für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Datenverarbeitung hierfür und der Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt und die Stadtwerke Karlsruhe GmbH kann die Stadt Dritte beauftragen.

§ 7

Weitere Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat der Stadt - gegebenenfalls unter Verwendung amtlicher Vordrucke - innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks durch Vorlage eines Grundbuchauszugs,

2. die Verwendung von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt,

3. eine Veränderung der versiegelten Flächen durch Vorlage von Lageplänen im Maßstab 1 : 500, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen sowie die Flurstücks-Nummer eingetragen sind,

4. alle sonstigen Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.

(2) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.

(3) Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

§ 8

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) 18. Dezember 2012 (Amtsblatt vom 21. Dezember 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2013 (Amtsblatt vom 10. Mai 2013), außer Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

Versiegelungsart:	Faktor:
1. Dächer	
1.1 Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2 Gründach mit extensiver Begrünung, bei einer Schichtstärke ab 8 Zentimeter	0,5
1.3 Grünüberdeckungen mit intensiver Begrünung bei einer Schichtstärke ab 30 Zentimeter z.B. Dachgärten, bei ebenerdigen Tiefgaragen	0,0
2. Befestigte Flächen:	
2.1 Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,8
2.3 Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Schotterrasen	0,3
2.4 Kies, Schotter	0,0
3. Andere Versiegelungsarten:	
Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.	
4. Versickerungsanlagen	
Mulden/ Mulden-Rigolen-Systeme <u>mit Notüberlauf</u> und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und einem Stauraumvermögen von mindestens 2,0 m ³ je 100 m ² angeschlossener reduzierter versiegelter Fläche	0,2

Ansatzfähige Kosten/Erlöse HJ 2015

THH7400 HJ 2015	Abwasserbeseitigung	Gesamt- betrag EURO	Anteil Niederschlagswasser (NW) EURO	Anteil Schmutzwasser (SW) EURO
1	2	3	4	5
<u>Lfd. Betriebskosten ohne kalkulatorische Kosten</u>				
4000 0000	Personalaufwendungen	11.131.580	3.197.123	7.934.457
4100 0000	Versorgungsaufwendungen	-	-	-
4200 0000	Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	9.952.412	1.246.181	8.706.231
4300 0000	Transferaufwendungen	170.000	11.220	158.780
4400 0000	Sonst. ordentliche Aufwendungen	1.862.308	409.683	1.452.625
4811 0000	Aufwendungen f. Interne Leistungen (Belastungen)	2.834.300	712.147	2.122.153
	Summe Betriebskosten ohne kalk. Kosten	25.950.600	5.576.354	20.374.246
<u>Kalkulatorische Kosten</u>				
4700 0000	Planmäßige Abschreibungen	8.669.176	9.264.994	9.638.908
9811 0000	Kalkulatorische Zinsen	10.234.726		
	Summe kalkulatorische Kosten	18.903.902	9.264.994	9.638.908
Summe Kosten		44.854.502	14.841.348	30.013.154
<u>Laufende Betriebserlöse</u>				
3300 0000	Gebühren und ähnliche Abgaben (ohne Entwässerungsgebühren)	- 300.000	- 167.835	- 132.165
3410 0000	Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 165.000	- 75.039	- 89.961
3420 0000	Kostenerstattungen und Umlagen	- 3.795.000	- 295.546	- 3.499.454
3500 0000	Sonstige ordentliche Erträge	- -	- -	- -
3711 0000	Aktivierete Eigenleistungen	- 932.330	- 383.574	- 548.756
3811 9000	Sonstige Erträge für interne Leistungen	- 1.400.000	- 738.820	- 661.180
	Summe Erlöse (ohne Anteil kalk.Erlöse)	- 6.592.330	- 1.660.814	- 4.931.516
<u>Kalkulatorische Erlöse</u>				
3100 0000	Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	- 647.692	- 368.771	- 278.921
9711 0000	Kalkulatorische Zinsen Sonderposten (Zuweisungen)	- 519.021	- 328.680	- 190.341
	Summe kalkulatorische Erlöse	- 1.166.713	- 697.451	- 469.262
	Gesamterlöse (ohne Entwässerungsgebühren)	- 7.759.043	- 2.358.265	- 5.400.778
Gesamtergebnis Plan 2015		37.095.459	12.483.083	24.612.376
Nicht gebührenfähige Kosten				
		- 96.070	- 35.990,00	- 60.080
Gebührenfähiger Aufwand vor Abzug f. Straßenentwässerung		36.999.389	12.447.093	24.552.296
Straßenentwässerungskosten gem. Gutachten				
		12,7762006834896%	37,9776716790854%	0%
		- 4.727.116	- 4.727.116	-
Gebührenfähiger Aufwand nach Abzug Straßenentwässerung		32.272.273	7.719.977	24.552.296
Ergebnisausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG				
	Überdeckung aus 2010	- 486.862,51	- 265.098,76	- 221.763,75
	Überdeckung aus 2011	- 200.000,00	- 200.000,00	
	Unterdeckung aus 2012	248.146,61	102.338,98	350.485,59
	Unterdeckung aus 2013	577.074,00	140.127,00	436.947,00
	Überdeckung /Unterdeckung saldiert	138.358,10	427.310,74	565.668,84
Gebührenbedarf 2015		32.410.631,10	7.292.666,26	25.117.964,84

Ansatzfähige Kosten/Erlöse HJ 2016

THH7400 HJ 2016	Abwasserbeseitigung	Gesamt- betrag EURO	Anteil Niederschlagswasser (NW) EURO	Anteil Schmutzwasser (SW) EURO
1	2	3	4	5
<u>Lfd. Betriebskosten ohne kalkulatorische Kosten</u>				
4000 0000	Personalaufwendungen	11.398.970	3.273.921	8.125.049
4100 0000	Versorgungsaufwendungen	-	-	-
4200 0000	Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	10.117.460	1.266.848	8.850.612
4300 0000	Transferaufwendungen	170.000	11.220	158.780
4400 0000	Sonst. ordentliche Aufwendungen	1.879.555	415.077	1.464.478
4811 0000	Aufwendungen f. Interne Leistungen (Belastungen)	2.847.025	715.967	2.131.058
	Summe Betriebskosten ohne kalk. Kosten	26.413.010	5.683.033	20.729.977
<u>Kalkulatorische Kosten</u>				
4700 0000	Planmäßige Abschreibungen	9.458.908	9.105.858	10.777.912
9811 0000	Kalkulatorische Zinsen	10.424.862		
	Summe kalkulatorische Kosten	19.883.770	9.105.858	10.777.912
Summe Kosten		46.296.780	14.788.891	31.507.889
<u>Laufende Betriebserlöse</u>				
3300 0000	Gebühren und ähnliche Abgaben (ohne Entwässerungsgebühren)	- 300.000	- 167.835	- 132.165
3410 0000	Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 165.000	- 75.039	- 89.961
3420 0000	Kostenerstattungen und Umlagen	- 3.795.000	- 295.546	- 3.499.454
3500 0000	Sonstige ordentliche Erträge	- -	- -	- -
3711 0000	Aktiviert Eigenleistungen	- 1.243.970	- 511.788	- 732.182
3811 9000	Sonstige Erträge für interne Leistungen	- 1.400.000	- 738.820	- 661.180
	Summe Erlöse (ohne Anteil kalk.Erlöse)	- 6.903.970	- 1.789.028	- 5.114.942
<u>Kalkulatorische Erlöse</u>				
3100 0000	Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	- 730.079	- 372.183	- 357.896
9711 0000	Kalkulatorische Zinsen Sonderposten (Zuweisungen)	- 599.389	- 320.591	- 278.798
	Summe kalkulatorische Erlöse	- 1.329.468	- 692.774	- 636.694
	Gesamterlöse (ohne Entwässerungsgebühren)	- 8.233.438	- 2.481.802	- 5.751.636
Gesamtergebnis Plan 2016		38.063.342	12.307.089	25.756.253
Nicht gebührenfähige Kosten				
		- 95.716	- 35.757	- 59.959
Gebührenfähiger Aufwand vor Abzug f. Straßenentwässerung		37.967.626	12.271.332	25.696.294
Straßenentwässerungskosten gem. Gutachten				
		12,2582264524403%	37,9270778207934%	0%
		- 4.654.158	- 4.654.158	-
Gebührenfähiger Aufwand nach Abzug Straßenentwässerung		33.313.468	7.617.174	25.696.294
Ergebnisausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG				
Überdeckung aus 2010				
Überdeckung aus 2011				
		- 1.679.218,07	- 504.710,34	- 1.174.507,73
Unterdeckung aus 2013				
		625.474,31	188.528,20	436.946,11
Überdeckung /Unterdeckung saldiert				
		- 1.053.743,76	- 316.182,14	- 737.561,62
Gebührenbedarf 2016		32.259.724,24	7.300.991,86	24.958.732,38

Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens

HJ 2015

		SW-Gebühr			NW-Gebühr		
		Wassermengen cbm	€/cbm	€	Flächen qm	€/10 qm	€
Volle Gebühr							
Gebührenpflichtige Wassermenge Einzug Stadtwerke Menge 2013: 16,557 Mio. m³ , entspricht Schnitt der letzten 3 Jahre, stagnierend		16.550.000	1,37	22.673.500			
Grundwasser SW-Kanal/MW-Kanal, Einzug TBA		1.652.500	1,37	2.263.925			
Sonst. kleinere Einleitungen Einzug TBA		100.900	1,37	138.233			
Summe volle Gebühr		18.303.400		25.075.658			
Gebührenermäßigungen, Gebührenzuschläge Zusätzlich zu der kalk. Gebührenpflichtigen Abwassermenge wird - nach den Erfahrungen der Vorjahre - eine zusätzliche Abwassereinleitung von 41.800 m³ angenommen.							
Grundwasser, das <u>nicht</u> dem Klärwerk zugeführt wird: 0,44€/m³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte reduzierte Gebühr erhoben)		35.000	0,44	15.400			
Grubenentleerung: 3,94€/m³ (Wg. erhöhter Schmutzkonzentration wird eine entsprechend erhöhte Abwassergebühr erhoben)		6.800	3,94	26.792			
Summe abweichende Gebühr		41.800		42.192			
Gebührenpflichtige Wassermenge insgesamt		18.345.200		25.117.850			
Gebührenpflichtige Versiegelungsfläche					18.231.000	4,00	7.292.400,00

Erlöse Entwässerungsgebühren 2015 32.410.250

Gebührenbedarf 2015 32.410.631

Unterdeckung aus Rundungsdifferenz -381

Eine kalkulatorische Überdeckung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes bei den Gebühren ist nicht zulässig. Abrundungen der Entwässerungsgebührensätze ab der 3. Stelle hinter dem Komma führen zu einer rechnerisch kalkulierten Gebührenunterdeckung von 381€, die innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden soll.

Anlage 3 a

Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens

HJ 2016

		SW-Gebühr			NW-Gebühr		
		Wassermengen cbm	€/cbm	€	Flächen qm	€/10 qm	€
Volle Gebühr							
Gebührenpflichtige Wassermenge Einzug Stadtwerke Menge 2013: 16,557 Mio. m³ , entspricht Schnitt der letzten 3 Jahre, stagnierend		16.550.000	1,37	22.673.500			
Grundwasser SW-Kanal/MW-Kanal, Einzug TBA		1.537.000	1,37	2.105.690			
Sonst. kleinere Einleitungen Einzug TBA		100.900	1,37	138.233			
Summe volle Gebühr		18.187.900		24.917.423			
Gebührenermäßigungen, Gebührenzuschläge							
Zusätzlich zu der kalk. Gebührenpflichtigen Abwassermenge wird - nach den Erfahrungen der Vorjahre - eine zusätzliche Abwassereinleitung von 41.800 m³ angenommen.							
Grundwasser, das <u>nicht</u> dem Klärwerk zugeführt wird: 0,44€/m³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte reduzierte Gebühr erhoben)		35.000	0,44	15.400			
Grubenentleerung: 3,94€/m³ (Wg. erhöhter Schmutzkonzentration wird eine entsprechend erhöhte Abwassergebühr erhoben)		6.800	3,94	26.792			
Summe abweichende Gebühr		41.800		42.192			
Gebührenpflichtige Wassermenge insgesamt		18.229.700		24.959.615			
Gebührenpflichtige Versiegelungsfläche					18.250.000	4,00	7.300.000

Erlöse Entwässerungsgebühren 2016 **32.259.615**

Gebührenbedarf 2016 **32.259.724**

Unterdeckung aus Rundungsdifferenz **-109**

Eine kalkulatorische Überdeckung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes bei den Gebühren ist nicht zulässig. Abrundungen der Entwässerungsgebührensätze ab der 3. Stelle hinter dem Komma führen zu einer rechnerisch kalkulierten Gebührenunterdeckung von 109 €, die innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden soll.

Ergebnisausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG für THH 7400 - Abwasserbeseitigung

Bereinigte Kostenüberdeckung (+) bzw. Kostenunterdeckung (-)		Insgesamt	davon Anteil SW	davon Anteil NW
		EUR	EUR	EUR
noch offen aus 2010	auszugleichen bis spätestens 2015	486.862,51	221.763,75	265.098,76
noch offen aus 2011	auszugleichen bis spätestens 2016	1.879.218,07	1.174.507,73	704.710,34
noch offen aus 2012	auszugleichen bis spätestens 2017	- 248.146,61	- 350.485,59	102.338,98
noch offen aus 2013	auszugleichen bis spätestens 2018	- 1.202.548,31	- 873.893,11	- 328.655,20
Stand 31.12.2013		915.385,66	171.892,78	743.492,88
davon wird berücksichtigt in 2015	aus 2010	486.862,51	221.763,75	265.098,76
	aus 2011	200.000,00	-	200.000,00
	aus 2012	- 248.146,61	- 350.485,59	102.338,98
	aus 2013	- 577.074,00	- 436.947,00	- 140.127,00
davon wird berücksichtigt in 2016	aus 2011	1.679.218,07	1.174.507,73	504.710,34
	aus 2013	- 625.474,31	- 436.946,11	- 188.528,20
noch offen Stand 31.12.2013		-	-	-

Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten

Bis zum Jahr 2006 wurde zur Ermittlung des Zinssatzes zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten ein Mischzinssatz angewendet, der das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital über einen Zeitraum von 10 Jahren widerspiegeln sollte. Beim Fremdfinanzierungsanteil wurden dabei die neu aufgenommenen Kredite während des Betrachtungszeitraums zu Grunde gelegt.

Da es in den vergangenen Jahren mehrfach nicht zu Darlehensaufnahmen gekommen ist, die „alte“ Berechnungsformel aber auch Daten zur Zinshöhe aus solchen Jahrgängen enthielt, hat dies zu einer gewissen Unschärfe des Marktzinssatzes geführt.

Um in Zukunft auf einen möglichst realistischen Zinssatz zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten zurückgreifen zu können und gleichzeitig im Sinne der Gebührenkontinuität wenig Schwankungen im Zinsniveau zu haben, wurde nun ein möglichst einfacher und transparenter Weg zur Zinsermittlung gewählt.

Zukünftig wird allein der gewichtete (Zins-)Mittelwert aller tatsächlich zu einem festgelegten Stichtag vorhandenen Darlehensverbindlichkeiten der Stadt Karlsruhe Grundlage zur Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten sein. Dabei wird die bereits getilgte Kredithöhe berücksichtigt, so dass eine möglichst aktuelle, exakte und transparente Basis zur Berechnung vorliegt.

Zum Stichtag 11.04.2014 hielt die Stadt Karlsruhe insgesamt 51 Kredite, deren Nominalhöhe 265.200.424,79 Euro betrug.

Davon waren bereits 138.333.258,38 Euro getilgt, so dass sich auf den Restbestand von 126.867.166,41 Euro eine rechnerische Durchschnittsverzinsung von 4,363% ergab.

Für den Doppelhaushalt 2015/16 wird daher weiterhin ein Zinssatz von **4,5 %** zugrunde gelegt.

7/2 alt

**Satzung
der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsgebührensatzung)**

vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt vom 21. Dezember 2012), zuletzt geändert durch
Satzung vom 9. April 2013 (Amtsblatt vom 10. Mai 2013)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der
Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28
Achte AnpassungsVO vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), der §§ 2 und 13 des
Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005
(GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 29 Achte AnpassungsVO vom 25. Januar 2012 (GBl.
S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt
Karlsruhe Entwässerungsgebühren.

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

- (1) Entwässerungsgebühren werden für die Einleitung von Abwasser sowie von Grundwasser
in die öffentlichen Abwasseranlagen, Gebühren für Grubeninhalte werden für die Anlieferung
von Grubeninhalten erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner für die Einleitung von Abwasser ist die
Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Gebührenschuldnerin/Gebühren-
schuldner ist auch, wer ohne Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer zu sein
 - a) Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer bei der öffentlichen Wasserversorgung ist
 - b) Wasser mittels Standrohr aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, das
anschließend den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
- (3) Schuldnerin/Schuldner der Gebühren für Grubeninhalte ist, wer den Inhalt aus
Abwassergruben anliefert.
- (4) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner für die Einleitung von Grundwasser ist die
Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Grundwasser in die öffentlichen
Abwasseranlagen eingeleitet wird. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist auch, wer
Grundwasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.
- (5) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern gleichgestellt sind auch andere zur
Nutzung eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte. Bei mehreren zur
Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sind diese in dem Verhältnis
Gebührenschildnerin/Gebührenschildner, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen
benutzen.

7.2 neu

**Satzung
der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der
Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für
Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. Seite 491, 492), hat der Gemeinderat der Stadt
Karlsruhe am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt
Karlsruhe Entwässerungsgebühren.

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenschuldnerin/Gebührenschildner

- (1) Entwässerungsgebühren werden für die Einleitung von Abwasser sowie von Grundwasser
in die öffentlichen Abwasseranlagen, Gebühren für Grubeninhalte werden für die Anlieferung
von Grubeninhalten erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerin/Gebührenschildner für die Einleitung von Abwasser ist die
Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Gebührenschuldnerin/Gebühren-
schuldner ist auch, wer ohne Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer zu sein
 - a) Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer bei der öffentlichen Wasserversorgung ist
 - b) Wasser mittels Standrohr aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, das
anschließend den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
- (3) Schuldnerin/Schildner der Gebühren für Grubeninhalte ist, wer den Inhalt aus
Abwassergruben anliefert.
- (4) Gebührenschuldnerin/Gebührenschildner für die Einleitung von Grundwasser ist die
Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Grundwasser in die öffentlichen
Abwasseranlagen eingeleitet wird. Gebührenschuldnerin/Gebührenschildner ist auch, wer
Grundwasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.
- (5) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern gleichgestellt sind auch andere zur
Nutzung eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte. Bei mehreren zur
Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sind diese in dem Verhältnis
Gebührenschildnerin/Gebührenschildner, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen
benutzen.

(6) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von weniger als 1.000 m² bemessen sich die Abwassergebühren nach der anfallenden Abwassermenge.

(2) Bei Grundstücken, deren versiegelte Fläche 1.000 m² oder mehr beträgt, werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche. Ist die versiegelte Fläche kleiner als 1.000 m², wird eine getrennte Gebühr nur auf Antrag erhoben. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch schuldrechtlich Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie der Gebührenbescheid des vorangegangenen Abrechnungszeitraums beizufügen.

(3) Als anfallende Abwassermenge nach Abs. 1 bzw. als anfallende Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Satz 2 gelten:

1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,
2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässer bezogen oder entnommen wird und nicht ausschließlich für die Bewässerung von Gärten, Parks oder ähnlich genutzten Flächen verwendet wird,
3. das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete und durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnde Grundwasser,
4. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss.
- (4) Als versiegelte Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Mehrere Grundstücke können zusammen veranlagt werden, wenn sie als wirtschaftliche Einheit genutzt werden.
- (5) Bei Grundstücken, die gemäß Abs. 2 getrennt zu einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden und bei denen eine gemeinsame Mengenummessung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die tatsächlich gemessene und eingeleitete Abwassermenge abzüglich der für das betreffende Grundstück errechneten Jahres-Niederschlagswassermenge. Diese errechnet sich aus der durch das städtische Tiefbauamt ermittelten Niederschlagshöhe multipliziert mit der reduzierten versiegelten Fläche.
- (6) Die Gebühren für Grubeninhalte werden nach der auf dem Anlieferschein genannten Menge des Grubeninhalts bemessen.

(6) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Es werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche.

(2) Als anfallende Schmutzwassermenge gelten:

1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,
2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässer bezogen oder entnommen wird und nicht ausschließlich für die Bewässerung von Gärten, Parks oder ähnlich genutzten Flächen verwendet wird,
3. das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete und durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnde Grundwasser,
4. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss, mit Ausnahme von Brauchwasser aus Regenwasserzisternen.
- (3) Als versiegelte Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Mehrere Grundstücke können zusammen veranlagt werden, wenn sie als wirtschaftliche Einheit genutzt werden. Das Gesamtergebnis gemeinsam veranlagter Flächen wird auf volle 10 m² abgerundet.
- (4) Bei Grundstücken, bei denen eine gemeinsame Mengenummessung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die tatsächlich gemessene und eingeleitete Abwassermenge abzüglich der für das betreffende Grundstück errechneten Jahres-Niederschlagswassermenge. Diese errechnet sich aus der durch das städtische Tiefbauamt ermittelten Niederschlagshöhe multipliziert mit der reduzierten versiegelten Fläche.
- (5) Die Gebühren für Grubeninhalte werden nach der auf dem Anlieferschein genannten Menge des Grubeninhalts bemessen.

(7) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge oder Fläche nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

(8) Die Messeinrichtungen für den Nachweis der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sowie der geförderten Grundwassermenge werden von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beschafft, eingebaut, unterhalten und abgelesen. Der Einbau und die Wartung der für die Gebührenbemessung erforderlichen Einrichtungen sowie das Ablesen der Werte sind durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer oder die sonstigen Anschlusspflichtigen zu dulden. Eingriffe und Reparaturen an den Messeinrichtungen sind nur den von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beauftragten Personen gestattet. Im Übrigen gelten für die Gebrauchsüberlassung von Messeinrichtungen die Vorschriften der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Bei nur vorübergehender Grundwasserhaltung sowie in den Fällen, in denen die Entwässerungsgebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers erhoben wird, ist die Messeinrichtung von der Anschlussnehmerin/vom Anschlussnehmer selbst zu schaffen, einzubauen und zu unterhalten.

§ 4

Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. der Schmutzwassergebühr im Sinne des § 3 Abs. 2 abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge ist in der Regel durch geeichte Abzugszähler zu führen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat. Die Stadt kann eine Pauschalierung der Abzugsmenge auf der Grundlage von Erfahrungswerten zulassen, wenn ein Abzugszähler zur zuverlässigen Ermittlung der Abzugsmenge ungeeignet ist.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühren muss den Stand des Abzugszählers zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums sowie die Nummer des Abzugszählers angeben. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur unter den Einschränkungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt werden.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. im Fall des § 3 Abs. 1:

1,43 Euro je m³ Abwasser (Abwassergebühr),

2. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1:

(6) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge oder Fläche nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

(7) Die Messeinrichtungen für den Nachweis der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sowie der geförderten Grundwassermenge werden von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beschafft, eingebaut, unterhalten und abgelesen. Der Einbau und die Wartung der für die Gebührenbemessung erforderlichen Einrichtungen sowie das Ablesen der Werte sind durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer oder die sonstigen Anschlusspflichtigen zu dulden. Eingriffe und Reparaturen an den Messeinrichtungen sind nur den von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beauftragten Personen gestattet. Im Übrigen gelten für die Gebrauchsüberlassung von Messeinrichtungen die Vorschriften der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(8) Bei nur vorübergehender Grundwasserhaltung sowie in den Fällen, in denen die Entwässerungsgebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers erhoben wird, ist die Messeinrichtung von der Anschlussnehmerin/vom Anschlussnehmer selbst zu schaffen, einzubauen und zu unterhalten.

§ 4

Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge ist in der Regel durch geeichte Abzugszähler zu führen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat. Die Stadt kann eine Pauschalierung der Abzugsmenge auf der Grundlage von Erfahrungswerten zulassen, wenn ein Abzugszähler zur zuverlässigen Ermittlung der Abzugsmenge ungeeignet ist.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühren muss den Stand des Abzugszählers zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums sowie die Nummer des Abzugszählers angeben. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur unter den Einschränkungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt werden.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1,37 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich

4,00 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

1,21 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich
5,18 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

(2) Die Gebühr für Grubeninhalte beträgt 2,58 Euro je m³.

(3) Für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 0,59 Euro je m³.

Für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 1,21 Euro je m³.

(4) Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen, wird ein Zuschlag zur Entwässerungsgebühr erhoben. Die Höhe des Zuschlags entspricht der Höhe des Entgelts, das die Stadtwerke Karlsruhe GmbH nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern erhebt (Messpreis).

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Einzug, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht täglich zum Ablauf eines jeden Kalendertages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Gebühren ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserdarstellung festgelegt wird. Für Niederschlagswasser kann ein abweichender Abrechnungszeitraum festgelegt werden. Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr gilt dies mit der Maßgabe, dass der erste Abrechnungszeitraum jedoch frühestens mit dem Tag beginnt, an dem befestigte Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) sowie bei Grundwasseranleitungen entsteht die Gebühr mit der Einleitung. Die Gebühren für Grubeninhalte entstehen mit der Anlieferung des Grubeninhalts an der Übergabestelle.

(2) Soweit die Entwässerungsgebühren nicht von der Stadt selbst festgesetzt und erhoben werden, geschieht dies durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zusammen mit den Entgelten für die Wasserdarstellung. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Entwässerungsgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Entwässerungsgebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. Die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Die Entwässerungsgebühren werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Abs. 3 in einem Jahresbetrag festgesetzt; bis zur Gebührensatzung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten Jahresbetrages zu entrichten. Werden bei Abnehmerinnen/Abnehmern der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Abrechnung des Entgelts für die Wasserdarstellung kürzere Erhebungszeiträume festgelegt (Sonderabrechnung), gelten diese für die Entwässerungsgebühren entsprechend.

(2) Die Gebühr für Grubeninhalte beträgt 3,94 Euro je m³.

(3) Für die Einleitung von Grundwasser gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr 0,44 Euro je m³.

Für die Einleitung von Grundwasser gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3, das dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr 1,37 Euro je m³.

(4) Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen, wird ein Zuschlag zur Entwässerungsgebühr erhoben. Die Höhe des Zuschlags entspricht der Höhe des Entgelts, das die Stadtwerke Karlsruhe GmbH nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern erhebt (Messpreis).

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Einzug, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht täglich zum Ablauf eines jeden Kalendertages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Gebühren ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserdarstellung festgelegt wird. Für Niederschlagswasser kann ein abweichender Abrechnungszeitraum festgelegt werden. Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr gilt dies mit der Maßgabe, dass der erste Abrechnungszeitraum jedoch frühestens mit dem Tag beginnt, an dem befestigte Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) sowie bei Grundwasseranleitungen entsteht die Gebühr mit der Einleitung. Die Gebühren für Grubeninhalte entstehen mit der Anlieferung des Grubeninhalts an der Übergabestelle.

(2) Die Gebührenschuld gemäß § 3 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

(3) Soweit die Entwässerungsgebühren nicht von der Stadt selbst festgesetzt und erhoben werden, geschieht dies durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zusammen mit den Entgelten für die Wasserdarstellung. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Entwässerungsgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Entwässerungsgebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. Die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(4) Die Entwässerungsgebühren werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Abs. 3 in einem Jahresbetrag festgesetzt; bis zur Gebührensatzung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten Jahresbetrages zu entrichten. Werden bei Abnehmerinnen/Abnehmern der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Abrechnung des Entgelts für die Wasserdarstellung kürzere Erhebungszeiträume festgelegt (Sonderabrechnung), gelten diese für die Entwässerungsgebühren entsprechend.

(4) Liegen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nicht vor, werden die Vorauszahlungen für die Entwässerungsgebühren unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände geschätzt. Das Gleiche gilt für eine Anpassung der Vorauszahlungen an die tatsächlichen Verhältnisse, wenn bei der Gebührenschuldnerin/beim Gebührenschuldner wesentliche Veränderungen in der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten.

(5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so werden die Gebühren beginnend mit dem darauf folgenden Tag neu festgesetzt. Bei einem Antrag auf Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf gesplittete Abwassergebühr nach § 3 Abs. 2 beginnt die Änderung frühestens am Tag nach Eingang des vollständigen Antrags einschließlich Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie des Gebührenbescheides des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wird ein Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zurückgenommen, erfolgt eine Neuveranlagung zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes.

(6) Die festgesetzte Entwässerungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 6 a

Ermittlung bebauter und befestigter Flächen

(1) Die Stadt Karlsruhe beabsichtigt, künftig die Entwässerungsgebühren für alle Grundstücke, unabhängig von der Größe der versiegelten Flächen und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Flächen, in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufzuteilen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(3) Um die Niederschlagswassergebühr ermitteln zu können, haben die Eigentümerinnen/Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken Lage und Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen im Sinne von Absatz 2 innerhalb eines Monats nach Aufforderung in prüffähiger Form der Stadt mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne, in denen die bebauten und befestigten Flächen im Sinne von Absatz 2 gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen eingetragen sind. Auf Verlangen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

(4) Mit der Ermittlung und laufenden Weiterführung der Flächendaten für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Datenverarbeitung hierfür und der Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt und die Stadtwerke Karlsruhe GmbH kann die Stadt Dritte beauftragen.

§ 7

Weitere Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat der Stadt - gegebenenfalls unter Verwendung amtlicher Vordrucke - innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks durch Vorlage eines Grundbuchauszugs,

(5) Liegen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nicht vor, werden die Vorauszahlungen für die Entwässerungsgebühren unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände geschätzt. Das Gleiche gilt für eine Anpassung der Vorauszahlungen an die tatsächlichen Verhältnisse, wenn bei der Gebührenschuldnerin/beim Gebührenschuldner wesentliche Veränderungen in der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten.

(6) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so werden die Gebühren beginnend mit dem darauf folgenden Tag neu festgesetzt.

(7) Die festgesetzte Entwässerungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 6 a

Ermittlung bebauter und befestigter Flächen

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Um die Niederschlagswassergebühr ermitteln zu können, haben die Eigentümerinnen/Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken Lage und Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen im Sinne von Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung in prüffähiger Form der Stadt mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne, in denen die bebauten und befestigten Flächen im Sinne von Absatz 1 gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen eingetragen sind. Auf Verlangen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

(3) Mit der Ermittlung und laufenden Weiterführung der Flächendaten für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Datenverarbeitung hierfür und der Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt und die Stadtwerke Karlsruhe GmbH kann die Stadt Dritte beauftragen.

§ 7

Weitere Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat der Stadt - gegebenenfalls unter Verwendung amtlicher Vordrucke - innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks durch Vorlage eines Grundbuchauszugs,

2. die Verwendung von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt,

3. eine Veränderung der versiegelten Flächen durch Vorlage von Lageplänen im Maßstab

1 : 500, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen sowie die Flurstücks-Nummer eingetragen sind,

4. alle sonstigen Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.

(2) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.

(3) Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

§ 8

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. (Die letzte Fassung vom 9. April 2013 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.)

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2010), außer Kraft.

2. die Verwendung von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt,

3. eine Veränderung der versiegelten Flächen durch Vorlage von Lageplänen im Maßstab 1 : 500, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen sowie die Flurstücks-Nummer eingetragen sind,

4. alle sonstigen Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.

(2) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.

(3) Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

§ 8

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) 18. Dezember 2012 (Amtsblatt vom 21. Dezember 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2013 (Amtsblatt vom 10. Mai 2013), außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

Versiegelungsart:	Faktor:
1. Dächer	
1.1 Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2 Gründach mit extensiver Begrünung, bei einer Schichtstärke ab 8 Zentimeter	0,5
1.3 Grünüberdeckungen mit intensiver Begrünung bei einer Schichtstärke ab 30 Zentimeter	0,0
z.B. Dachgärten, bei ebenerdigen Tiefgaragen	
2. Befestigte Flächen:	
2.1 Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,8
2.3 Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Schotterrasen	0,3
2.4 Kies, Schotter	0,0

3. Andere Versiegelungsarten:

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

4. Versickerungsanlagen

Mulden/ Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und einem Stauraumvermögen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener reduzierter versiegelter Fläche

0,2

Anlage zu § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

Versiegelungsart:	Faktor:
1. Dächer	
1.1 Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2 Gründach mit extensiver Begrünung, bei einer Schichtstärke ab 8 Zentimeter	0,5
1.3 Grünüberdeckungen mit intensiver Begrünung bei einer Schichtstärke ab 30 Zentimeter	0,0
z.B. Dachgärten, bei ebenerdigen Tiefgaragen	
2. Befestigte Flächen:	
2.1 Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,8
2.3 Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Schotterrasen	0,3
2.4 Kies, Schotter	0,0

3. Andere Versiegelungsarten:

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

4. Versickerungsanlagen

Mulden/ Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und einem Stauraumvermögen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener reduzierter versiegelter Fläche

0,2

Kalkulation der SW- und NW-Gebühr (gesplittete Gebühr) HJ 2015

	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung	Kostenanteil an	
		SW-Beseitigung	NW-Beseitigung
Gebührenobergrenze abzüglich	32.410.631 Euro	25.117.965 Euro	7.292.666 Euro
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird (Nutzung RW-Kanal)	-	15.400 Euro	
Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten	-	26.792 Euro	
		25.075.773 Euro	7.292.666 Euro
kalk. Gebührenpflichtige Wassermenge volle Gebühr		18.303.400 m³	
Schmutzwassergebühr je m³:		1,37 Euro	
kalk. versiegelte und entwässerte Fläche			18.231.000 m²
Niederschlagswassergebühr je 10 m²			4,00 Euro

Kalkulationsgrundlage Kosten:

SW-Beseitigung	25.117.965	Euro
NW-Beseitigung	7.292.666	Euro

Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:

Gebührenpflichtige Wassermenge volle Gebühr	18.303.400	m³
Versiegelungsfläche gesamt	18.231.000	m²

Kalkulation der SW- und NW-Gebühr (gesplittete Gebühr) HJ 2016

	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung	Kostenanteil an	
		SW-Beseitigung	NW-Beseitigung
Gebührenobergrenze abzüglich	32.259.724 Euro	24.958.732 Euro	7.300.992 Euro
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird (Nutzung RW-Kanal)	-	15.400 Euro	
Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten	-	26.792 Euro	
		24.916.540 Euro	7.300.992 Euro
kalk. Gebührenpflichtige Wassermenge volle Gebühr		18.187.900 m³	
Schmutzwassergebühr je m³:		1,37 Euro	
kalk. versiegelte und entwässerte Fläche			18.250.000 m²
Niederschlagswassergebühr je 10 m²			4,00 Euro

Kalkulationsgrundlage Kosten:

SW-Beseitigung	24.958.732	Euro
NW-Beseitigung	7.300.992	Euro

Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:

Gebührenpflichtige Wassermenge volle Gebühr	18.187.900	m³
Versiegelungsfläche gesamt	18.250.000	m²

Kalkulation der Abwassergebühren für Annahme von Grubeninhalten HJ 2015

Mengen der Grubeninhalte u. ä.: 6.800 m³

Annahmen: (siehe auch BWGZ 5/96 vom 15.03.1996, 123 ff)

1. Die Inhalte von geschlossenen Gruben haben einen durchschnittlichen Räumungszyklus von min. drei Monaten. Die mittlere Verschmutzung für diese und ähnliche Abwässer (z. B. mobile Toiletten) kann mit einem CSB von 5.000 mg/l angesetzt werden.

2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Abwasserreinigung beträgt 68,45% der Schmutzwassergebühr (gemäß Schema zur Kostenverteilung Durchschnitt 2015/2016).

3. Das Verhältnis von Normalverschmutzung (ca. 600 mg/l) zur Verschmutzung einer regelmäßig geräumten, geschlossenen Grube beträgt somit bezogen auf den CSB ca. 1 : 8.

Es wird daher von einem 8-fachen Kostenaufwand bei der Abwasserreinigung (CSB-Abbau beim Klärgebührenanteil, Kostenteil der Abwasserreinigung: ca. 68,45 % - siehe Schema zur Kostenverteilung gem. Gutachten DL-Schoch) ausgegangen.

4. Der Aufwandsanteil für die biologischen Reinigungsstufe einschl. der anteiligen Schlammbehandlungskosten kann mit ca. 40% bezogen auf die Klärgebühr (Anteil der Reinigung auf der Käranlage) abgeschätzt werden.

Der Zuschlagsanteil für die 8-fache Verschmutzung wird deshalb mit $8 \cdot 40\% = 320\%$ (Normalverschmutzung + 8 Zuschlagstufen gemäß Starkverschmutzerzuschlägen) angesetzt. Die verschmutzungsunabhängigen Kosten werden dabei nicht veranlagt.

Ermittlung der Gebühr für die Annahme der Grubeninhalte:

Kosten Abwasserreinigung	+	Zuschlag Kosten Abwasserreinigung 40% x 8	
Schmutzwassergebühr 68,45% (Anteil der Abw.Reingung)	+	Zuschlag 40% * 8 Zuschlagsstufen	= ME

1,37 EUR/m ³ · 68,45% (Anteil der Abw.Reingung)	+	40% * 8	=	3,94 EUR/m ³
--	---	---------	---	-------------------------

Kalkulation der Abwassergebühren für Annahme von Grubeninhalten HJ 2016

Mengen der Grubeninhalte u. ä.: 6.800 m³

Annahmen: (siehe auch BWGZ 5/96 vom 15.03.1996, 123 ff)

1. Die Inhalte von geschlossenen Gruben haben einen durchschnittlichen Räumungszyklus von min. drei Monaten. Die mittlere Verschmutzung für diese und ähnliche Abwässer (z. B. mobile Toiletten) kann mit einem CSB von 5.000 mg/l angesetzt werden.

2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Abwasserreinigung beträgt 68,45% der Schmutzwassergebühr (gemäß Schema zur Kostenverteilung, Durchschnitt 2015/2016).

3. Das Verhältnis von Normalverschmutzung (ca. 600 mg/l) zur Verschmutzung einer regelmäßig geräumten, geschlossenen Grube beträgt somit bezogen auf den CSB ca. 1 : 8.

Es wird daher von einem 8-fachen Kostenaufwand bei der Abwasserreinigung (CSB-Abbau beim Klärgebührenanteil, Kostenteil der Abwasserreinigung: ca. 68,45 % - siehe Schema zur Kostenverteilung gem. Gutachten DL-Schoch) ausgegangen.

4. Der Aufwandsanteil für die biologischen Reinigungsstufe einschl. der anteiligen Schlammbehandlungskosten kann mit ca. 40% bezogen auf die Klärgebühr (Anteil der Reinigung auf der Käranlage) abgeschätzt werden.

Der Zuschlagsanteil für die 8-fache Verschmutzung wird deshalb mit $8 \cdot 40\% = 320\%$ (Normalverschmutzung + 8 Zuschlagstufen gemäß Starkverschmutzerzuschlägen) angesetzt. Die verschmutzungsunabhängigen Kosten werden dabei nicht veranlagt.

Ermittlung der Gebühr für die Annahme der Grubeninhalte:

Kosten Abwasserreinigung	+	Zuschlag Kosten Abwasserreinigung 40% x 8			
Schmutzwassergebühr 68,45% (Anteil der Abw.Reingung)	+	Zuschlag 40% * 8 Zuschlagsstufen	=		ME
1,37 EUR/m ³ * 68,45% (Anteil der Abw.Reingung)	+	40% * 8	=	3,94	EUR/m ³

Anlage 8 b

Kalkulation der Gebühren für die Einleitung von Grundwasser in den Niederschlagswasserkanal (Trennsystem) HJ 2015

(Bezug: Gesplittete Gebühr - Niederschlagswassergebühr)

Mengen der Grundwassereinleitungen: 35.000 m³

Annahmen:

1. Unverschmutztes Grundwasser, das im Trennsystem direkt in den Regenwasserkanal abgeleitet wird und keiner weiteren Behandlung bedarf (z. B. nicht vorgereinigt bzw. nicht auf der Kläranlage gereinigt werden muss).
2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Ableitung beträgt 86,48% der Niederschlagswassergebühr (siehe Fortschreibung Schema zur Kostenverteilung Gutachten DL-Schoch September 2007).

Ermittlung der "Niederschlagswassergebühr" pro 1 m³ Wasser:

NW-Gebühr: 0,400 EUR/m²
Mittlerer Niederschlag: 780 mm/m²=l/m²
"NW-Gebühr" f. 1 m³: 0,51 EUR/m³

Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Grundwasser (Trennsystem: Einleitung in den NW-Kanal) ohne Anteil Reinigung Klärwerk

$$0,51 \text{ EUR/m}^3 * 86,48\% \text{ (Anteil der Ableitung)} = \boxed{0,44 \text{ EUR/m}^3}$$

Anlage 9 a

Kalkulation der Gebühren für die Einleitung von Grundwasser in den Niederschlagswasserkanal (Trennsystem) HJ 2016

(Bezug: Gesplittete Gebühr - Niederschlagswassergebühr)

Mengen der Grundwassereinleitungen: 35.000 m³

Annahmen:

1. Unverschmutztes Grundwasser, das im Trennsystem direkt in den Regenwasserkanal abgeleitet wird und keiner weiteren Behandlung bedarf (z. B. nicht vorgereinigt bzw. nicht auf der Kläranlage gereinigt werden muss).
2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Ableitung beträgt 85,34% der Niederschlagswassergebühr (siehe Fortschreibung Schema zur Kostenverteilung Gutachten DL-Schoch September 2007).

Ermittlung der "Niederschlagswassergebühr" pro 1 m³ Wasser:

NW-Gebühr: 0,400 EUR/m²
 Mittlerer Niederschlag: 780 mm/m²=l/m²
 "NW-Gebühr" f. 1 m³: 0,51 EUR/m³

Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Grundwasser (Trennsystem: Einleitung in den NW-Kanal) ohne Anteil Reinigung Klärwerk

$$0,51 \text{ EUR/m}^3 * 85,34\% \text{ (Anteil der Ableitung)} = \boxed{0,44 \text{ EUR/m}^3}$$

Anlage 9 b